



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 20		Freyung, 31.12.2014	44. Jahrgang
Datum	Inhalt		Seite
22.12.2014	Nachruf Herr Werner Gaiser		51
08.12.2014	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Stadt Freyung Service GmbH – Errichtung einer Biomasseheizung		52
08.12.2014	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau für das Haushaltsjahr 2014		52
11.12.2014	Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung im gemeindefreien Gebiet Philippsreuter Wald für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Schwarzenthal, Gemeinde Haidmühle; Az.: 33-642/1-6-3; Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet im gemeindefreien Gebiet Philippsreuter Wald für die Wasserversorgung der Ortschaft Schwarzenthal vom 11.12.2014		53
19.12.2014	Aufgebotsverfahren der Sparkasse Freyung-Grafenau		53
19.12.2014	Taxitarifordnung; Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Freyung-Grafenau (siehe Anlage)		54

Nachruf

Der Landkreis Freyung-Grafenau nimmt Abschied von

Herrn Werner Gaiser

Der Verstorbene wurde im März 1970 als Regierungsbeamter des damaligen Landkreises Grafenau eingestellt. Aufgrund der Gebietsreform im Jahre 1972 erfolgte die Versetzung an das neu geschaffene Landratsamt Freyung-Grafenau. Überwiegend war er im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung eingesetzt und widmete sich dieser Aufgabe mit großem Eifer und vorbildlichem Einsatz. Zum 1. November 2005 ist er in den wohlverdienten Ruhestand getreten.

Der Landkreis wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Freyung, 22.12.2014

Sebastian Gruber
Landrat

Fritz Weber
Personalratsvorsitzender

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Stadt Freyung Service GmbH;
Errichtung und Betrieb einer
Biomasseheizanlage**

Bekanntmachung nach § 3 a UVPG

Die Stadt Freyung Service GmbH, Rathausplatz 1, 94078 Freyung beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biomasseheizanlage mit einem Reservessel für fossile Energieträger **auf dem Grundstück Flur-Nrn. 411 und 407**, Gemarkung Ort (Zuppinger Straße 32, 94078 Freyung).

Das geplante Vorhaben ist genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und der Nr. 1.2.1 (V) des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die Errichtung des Heizwerkes – Ausbaustufe 1 (Hackgutkessel mit 690 kW Feuerungswärmeleistung (FWL) und Ölkessel mit 3,8 MW FWL) wurde bereits baurechtlich genehmigt. Durch die beantragte Installation eines zusätzlichen Hackgutkessels mit einer FWL von 1,75 MW

(Ausbaustufe 2) wird die maßgebliche Genehmigungsschwelle nach der 4. BImSchV überschritten, so dass für die Gesamtanlage eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich wird.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. der Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann während der Dienststunden im Landratsamt Freyung-Grafenau, Gebäude Königsfeld, Grafenauer Str. 44, 94078 Freyung, Zimmer-Nr. 318, eingesehen werden.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Freyung, 08.12.2014
Landratsamt Freyung-Grafenau

Fuchs, ROI

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Aufgrund der §§ 11 und 18 der Verbandssatzung und Art. 40/41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Klärwerk Spiegelau folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen, die hiermit gem. Artikel 24 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 314.151 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 31.750 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlage-Soll) wird auf **244.920,- €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist der Jahresfrischwasserverbrauch des zurückliegenden Kalenderjahres (2013), der an das Klärwerk Spiegelau angeschlossenen Grundstücke im jeweiligen Gemeindeteil (§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird der Wasserverbrauch aus 2013 auf insgesamt 120.785 m³ (Spiegelau: 59.271 m³ + St. Oswald-Riedlhütte: 61.514 m³) festgesetzt.

Die Betriebskostenumlage wird je m³ Wasser auf 2,0277352 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** (Umlagesoll) wird auf **31.250,- €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnergleichwerte (EGW), gem. § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung.

Spiegelau - 4.400 EGW = 55 %
= 17.187,50 €

St. Oswald-Riedlhütte - 3.600 EGW = 45 %
= 14.062,50 €

Insgesamt:

Spiegelau: 137.373,40 €

St.Oswald-Riedlhütte: 138.796,60 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **55.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung bis zum Jahresende (31.12.2014) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau in 94518 Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, Zimmer-Nr.: 12/I innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Spiegelau, 8. Dezember 2014

Zweckverband Klärwerk Spiegelau

Roth

Verbandsvorsitzender

**Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung im gemeindefreien Gebiet Philippsreuter Wald für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Schwarzenthal, Gemeinde Haidmühle;
Aktenzeichen: 33-642/1-6-3**

Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet im gemeindefreien Gebiet Philippsreuter Wald für die Wasserversorgung der Ortschaft Schwarzenthal vom 11.12.2014

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der aktuellen Fassung i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der aktuellen Fassung folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 29.01.1988, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau Nr. 4 vom 12.02.1988 über das Wasserschutzgebiet im gemeindefreien Gebiet Philippsreuter Wald für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Schwarzenthal, Gemeinde Haidmühle wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 11.12.2014

Landratsamt Freyung-Grafenau

Höcherl

Regierungsdirektor

Aufgebotsverfahren

Der Inhaber des in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Sparkasse Freyung-Grafenau, Sparkasse Grafenau

Nr. 3165063318

mit einem Guthaben von **57.559,46 €** hat bei Vermeidung der Ungültigkeitserklärung seine Rechte unter Vorlage des Sparbuches innerhalb von 3 Monaten anzumelden.

Freyung, 19.12.2014

Sparkasse Freyung

**Verordnung des Landratsamtes Freyung-
Grafenau über Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr
mit Taxen im Landkreis Freyung-Grafenau**

- Taxitarifordnung -

Siehe Anlage

Freyung, 19.12.2014

Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber

Landrat

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Freyung-Grafenau

-Taxitarifordnung-

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 10 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2014 (GVBl. S. 410), folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Freyung-Grafenau.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet des Landkreises Freyung-Grafenau.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Betriebssitz ist der Ort der kaufmännischen Leitung des Unternehmens. Betriebssitzgemeinde ist die Gebietskörperschaft (Gemeinde, Stadt oder Markt), in deren Gemeindegebiet sich der Betriebssitz befindet.
- (2) Der Pflichtfahrbereich ist das räumliche Gebiet, in dem eine Beförderungs- und Tarifpflicht des Taxiunternehmens besteht.
- (3) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen (ohne Personenbeförderung).
- (5) Der Grundpreis (Bereitstellungspreis) wird unabhängig von der zurückgelegten Strecke mit dem Zustandekommen des Beförderungsvertrages und dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers in Form einer Pauschale fällig.
- (6) Der Kilometerpreis gibt an, welcher Geldbetrag für eine Strecke von 1 Kilometer berechnet wird. Er sieht für eine feste Strecke (= Fortschaltstrecke) ein bestimmtes Entgelt vor (= Fortschaltbetrag oder Schalteinheit).
- (7) Der Zeitpreis gibt an, welcher Geldbetrag für eine Zeit von einer Stunde berechnet wird. Der Zeitpreis wird während des Beförderungsauftrages bei jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit und jedem Halt zur Berechnung des Fahrpreises herangezogen, unabhängig davon, ob dies aus verkehrlichen (vom Fahrpersonal nicht zu vertreten-

den) Gründen verursacht oder vom Fahrgast veranlasst wurde. Die Umschaltgeschwindigkeit ist die Geschwindigkeit, bei der der Fahrpreisanzeiger für die Fahrpreisberechnung vom Kilometerpreis in den Zeittarif umschaltet und umgekehrt.

- (8) Der Mindestfahrpreis ist die Summe aus Grundpreis und erstem Fortschaltbetrag und wird beim Schalten des Fahrpreisanzeigers von „Frei“ nach „Besetzt“ angezeigt.
- (9) Großraumtaxi sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis nach Absatz 2,
 - b) dem Kilometerpreis nach Absatz 3,
 - c) dem Zeitpreis nach Absatz 4,
 - d) den Zuschlägen nach Absatz 5.

Die Anfahrt zum Fahrgast innerhalb der Betriebssitzgemeinde ist frei.

Liegt die Abholadresse außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Taxiunternehmens, erfolgt die Anfahrt kostenlos, wenn die Besetztfahrt zur Betriebssitzgemeinde zurück oder durch diese hindurch führt. Der Fahrpreisanzeiger ist bei diesen Fahrten am Einstiegsort einzuschalten, nachdem sich der Fahrer beim Fahrgast gemeldet hat.

Liegt die Abholadresse außerhalb der Betriebssitzgemeinde und führt die anschließende Besetztfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde zurück oder durch diese hindurch, so ist für die Anfahrt ein Beförderungsentgelt zu erheben.

Die entgeltspflichtige Anfahrt beginnt in diesem Fall grundsätzlich mit dem Zeitpunkt, an dem das Taxi die Ortstafel (Zeichen 311, Anlage 3 zur StVO) des Betriebssitzes passiert und den Bestellort anfährt. Der Fahrgast ist bei Bestellung der Fahrt auf diesen Umstand hinzuweisen.

Bei Anfahrten von außerhalb der Betriebssitzgemeinde (Beförderungsauftrag während der Fahrt / Fahrten auf vorherige Bestellung) muss der Fahrpreisanzeiger zu Beginn der Anfahrt am Standort des Taxis eingeschaltet werden. Der Fahrgast ist bei Bestellung der Fahrt auf diesen Umstand hinzuweisen.

Kilometerpreis und Zeitpreis werden in Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet. Das Beförderungsentgelt ist durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameter) zu ermitteln. Das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht über- oder unterschritten werden.

- (2) Der Grundpreis beträgt:

- von 06.00 bis 22.00 Uhr (Tagfahrten)	3,50 €
- von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtfahrten)	5,00 €

(Die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen).

- (3) Kilometerpreis
 Der Kilometerpreis beträgt 1,70 €
 (entspricht 0,20 € je 117,65 m)
- (4) Zeitpreis
 Der Zeitpreis beträgt 30,00 € pro Stunde
 (entspricht 0,20 € je 24 Sekunden)

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt 17,65 km/h.

(5) Zuschläge

- a) Gepäck
- üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck :
 je Gepäckstück 0,50 €
 - üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen frei
- b) Tiere
- jedes frei transportierte Tier 0,50 €
 - jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €
 - Hunde die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind frei
- c) Großraumtaxi
 Ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal: 5,00 €
- d) Für nicht umsetzbare Rollstuhltransporte (im Rollstuhl sitzend) in Fahrzeugen mit spezieller Vorrichtung: Einmalige Gebühr pro Fahrt 5,00 €

Der Höchstbetrag der Zuschläge wird auf 10,00 € festgesetzt.

- (6) Geht eine Besetztfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen. Das Rückschalten aus der Stellung „Kasse“ in die zuletzt benutzte Tarifstufe ist möglich.

- (7) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

- (8) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller entweder den Mindestfahrpreis, oder das Beförderungsentgelt für die Anfahrt gemäß § 3 Absatz 1 zu entrichten.

Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit

- in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr (Tagfahrten) 3,70 €
- in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtfahrten) 5,20 €

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich (insbesondere von dieser Verordnung abweichende Beförderungsentgelte zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zulässig (§ 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG).
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast gemäß § 37 BOKraft vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, so gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung vorgesehene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- (4) Für Nebenleistungen kann vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Entgeltpflichtige Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Absatz 1.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist vom Fahrzeugführer einzuschalten,
 - a) bei einer entgeltpflichtigen Anfahrt zu einem Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde (§ 3 Absatz 1),
 - b) bei Abschluss eines Beförderungsvertrages und der Bekanntgabe des Fahrtzieles durch den Fahrgast beim Besteigen des Taxis,
 - c) bei Abschluss eines Beförderungsvertrages und der Aufforderung zum Warten durch den Fahrgast.
- (3) Bei einer Störung des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke (= Fahrleistung in Kilometer) berechnet. Veranschlagt werden Grund- und Kilometerpreis sowie etwaige Zuschläge. Der Fahrzeugführer muss den Fahrgast unverzüglich auf diesen Umstand hinweisen.
- (4) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 € je Minute zu berechnen.
- (5) Der Unternehmer hat die Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich zu beheben.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmens und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches. Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck aus der Wohnung abzuholen bzw. in die Wohnung zu verbringen.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Ausfertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer:

- (1) andere als die in § 3 oder § 4 festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 5 Abs. 3 bei Störung des Fahrpreisanzeigers Wartezeiten berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (6) entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Freyung-Grafenau vom 19.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 15 / 2012 des Landkreises Freyung-Grafenau vom 28.12.2012) außer Kraft.

Freyung, den 19.12.2014
Landratsamt Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat